



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218

Fax: 04226/218-20

Email: st-margareten@ktn.gde.at

Homepage: www-st-margareten.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 16. September 2026,
Zahl 8500/2-2026, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für jedes Grundstück, bauliche Anlage oder Bauwerk:

Ab 1. Oktober 2026

€ 89,20

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu ermitteln.

- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Ab 1. Oktober 2026

€ 1,90

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15. November jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (5) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15. Juli 2025, Zahl 8500/2-2025, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris

